

§ 3 Schranken öffentlicher Abgaben

allgemeine Schranke(n)» darstellen, bieten sie doch in ihrer Funktion als Eingriffsgrenzen dem Einzelnen einen gewissen Schutz gegen eine schrankenlose Ausnützung der staatlichen Abgabehoheit, die beispielsweise in einer «übersetzte(n) Abgabenerhebung» bestehen kann.⁵⁷ Es ist in diesem Zusammenhang auch kurz ein Blick auf die Glaubens-, Gewissens- und Kultusfreiheit und auf den Schutz der Privatsphäre zu werfen.

II. Eigentumsgarantie

Die in Art. 34 Abs. 1 LV gewährleistete Unverletzlichkeit des Privateigentums setzt eine freiheitliche Eigentumsordnung voraus. Danach haben sich die das Eigentum beschränkenden Gesetze auszurichten. Denn die Institution des Privateigentums muss in ihrer Substanz gewahrt werden. Es dürfen keine unverhältnismässigen Eigentumsbeschränkungen ausgesprochen werden. Dies gilt nach der Praxis des Staatsgerichtshofes auch für die Erhebung von öffentlichen Abgaben.⁵⁸

Die Eigentumsgarantie in der Ausgestaltung der Institutsgarantie verwehrt es dem Gesetzgeber, den Abgabepflichtigen ihr privates Vermögen oder einzelne Vermögenskategorien durch übermässige Besteuerung zu entziehen. So muss insbesondere das bestehende Vermögen in seiner Substanz bewahrt und die Neubildung von Vermögen erhalten bleiben.⁵⁹ Im Einzelfall kann die Erhebung von Steuern und anderen Abgaben nach Auffassung des Staatsgerichtshofes die Eigentumsgarantie allenfalls dann berühren bzw. verletzen, wenn die Geldleistungspflichten den Betroffenen übermässig belasten und seine Vermögensverhältnisse beeinträchtigen⁶⁰ bzw. «grundlegend» beeinträchtigen⁶¹, wenn also das

57 StGH 1987/12, Urteil vom 11. November 1987, LES 1/1988, S. 4 (5 f.) und StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1999, LES 3/1999, S. 148 (152) unter Bezugnahme auf Widmer, S. 53 ff.

58 StGH 1987/12, Urteil vom 11. November 1987, LES 1/1988, S. 4 (5); siehe zur Eigentumsgarantie insgesamt Kapitel 1 (Eigentumsgarantie und Enteignung).

59 StGH 1990/11, Urteil vom 22. November 1990, LES 2/1991, S. 30 unter Bezugnahme auf StGH 1987/12, Urteil vom 11. November 1987, LES 1/1988, S. 4 (5) und BGE 105 Ia 140 f. sowie Widmer, S. 54.

60 StGH 1987/12, Urteil vom 11. November 1987, LES 1/1988, S. 4 (6) unter Bezugnahme auf BVerfGE 30, S. 271 f. und BGE 106 Ia 350.

61 StGH 1995/35, Urteil vom 27. Juni 1996, LES 2/1997, S. 85 (89).